

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 103 (1991)

Artikel: Der Aargau und die Zürcher Unruhen 1804 ("Bockenkrieg")

Autor: Foerster, Hubert

Kapitel: 8: Militärische und zivile Folgen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-9224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Militärische und zivile Folgen

8.1. Die Folgen im Kanton Aargau

Die Aargauer Regierung und der Grosse Rat reagierten schnell auf die Krisenzeit im Frühjahr 1804. Ihre diesbezügliche gesetz- und ordnungsgebende Tätigkeit lässt sich – neben der Weiterführung des pragmatischen Aufbaus des Kantons – auf drei Ebenen erkennen: Militärorganisatorische Massnahmen unter Beachtung der eidgenössischen Grundlagen, finanz-, handels-, gewerbe-, landwirtschaftspolitische und verwaltungsmässige Vorschriften und Verbesserungen des repressiven Apparates¹⁸⁷.

Unter den *militärischen Folgen* sind besonders die Bildung einer eigentlichen Militärverwaltung und der breitgefächerte Aufbau der Miliz zu vermerken. Während die Gestaltung der Verwaltung allein der kantonalen Souveränität unterstand, musste bei der Truppenorganisation auf die eidgenössischen Vorgaben Rücksicht genommen werden. Beim Vorgehen auf beiden Sachgebieten entschieden letztlich neben der Frage der Finanzierung die Politiker über den Umfang, die Durchführbarkeit der wünschenswerten Projekte und die Dauer der militärischen Massnahmen.

Nach den festgestellten Vorarbeiten billigte der Grosse Rat am 16. Mai 1804 auf Antrag des Kleinen Rates die Umgestaltung des Militärdepartements mit der Bildung eines *Kriegsrates*. Hauptzweck dieses Gremiums, das auch in anderen Kantonen zu finden ist, war es, eine «gut organisierte Landmiliz» zu errichten und zu erhalten. Die Kantonsmiliz musste nämlich vor «feindseligen Unternehmen» gegen das Vaterland und gegen die Verfassung schützen, «Ruhe, Ordnung und Wohlfahrt» sichern, wie es die Bundes- und Kantonsverfassung vorgeschrieben hatte. Der Kriegsrat stand unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates und war ihm Rechenschaft schuldig. Die Regierung wählte einen Präsidenten, Mitglied des Kleinen Rates, und acht vereidigte Beisitzer. Die Mitglieder des Kriegsrates konnten unter sich Fachkommissionen bilden. Der Kleine Rat bestimmte aus einem Dreievorschlag des Kriegsrates dessen Sekretär¹⁸⁸.

Am 12. Juli bestimmte der Kleine Rat die Mitglieder des Kriegsrates. Unter dem Vorsitz des Regierungsrates Ludwig von May amteten die vorläufig ernannten Bezirkskommandanten Cornelius Suter von Zofingen, J. Georg Hunziker von Aarau, Daniel Hemmann von Lenzburg und Josef M. Brentano von Laufenburg, Grossrat Johannes Herzog von Effingen, Sigmund Effinger senior von Wildegg, Oberstleutnant Gottlieb Hünerwadel jun. von Lenzburg und Hauptmann Schmiel, der Kommandant der Standeskommision. In diesem Gremium vereinten sich so militärisches Fachwissen und Engagement mit Erfahrung aus dem Berner Milizdienst, aus dem fremden Dienst in den Niederlanden, aus den Linientruppen Österreichs und aus dem helvetischen Militär mit den zivilen Führungsqualitäten aus Handel und Industrie. Politisch gesehen fanden sich Anhänger des Ancien Régime, der Berner Zeit, der Helvetik und des neuen Standes Aargau zum gemeinsamen Aufbau der Aargauer

Miliz zusammen. Samuel Bär von Zofingen wurde am 27. August zum Kriegsschreiber ernannt. Der Kriegsrat nahm seine Tätigkeit – nach den inoffiziellen Vorarbeiten im reduzierten Kreise – am 31. Juli 1804 auf¹⁸⁹.

Die Regierung erliess am 31. August die Weisung zur «Instruktion und Organisation» des Kriegsrates. Darin wurden Arbeitsvorgehen, Amtsduer (acht Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit), Uniform und Aufgabenbereich festgelegt. So gehörten zu den Obliegenheiten dieses Gremiums die Kantonsmiliz, die stehenden Truppen (Standeskompanie), das Landjägerkorps, die Zeughäuser (mit Waffen, Munition, Pulver, Ausrüstung), Kasernen, Militärspitäler, das Militärrechnungswesen, die Militärjustiz, der Verkehr mit den Militärbehörden der anderen Kantone und die Werbung für den fremden Dienst¹⁹⁰.

Zur besseren Organisation besonders des seit 1803 von der Eidgenossenschaft mit Frankreich kapitulierten Dienstes errichtete der Kleine Rat am 15. Mai eine eigene *Werbekommission*. Sie unterstand dem Kriegsrat. Mitglieder waren Regierungsrat May, Bezirkskommandant Hunziker und Hauptmann Schmiel. Der Kriegsschreiber führte das Sekretariat der Werbekommission. Das Werbereglement wurde aber erst am 8. Februar 1805 erlassen. Die Werbekommission nahm am 18. Mai 1805 ihre Tätigkeit auf, nachdem Frankreich bei der Eidgenossenschaft zur Stellung der pflichtigen Regimenten dringend interveniert hatte¹⁹¹.

Mit der Vollziehung und Handhabung aller Gesetze, Beschlüsse, Reglemente und Verfügungen zum Militärwesen und dem Aufgebot der Truppen in den 11 Militärbezirken des Kantons waren die *Bezirkskommandanten* betraut, wie im Gesetz zur Milizorganisation vom 21. Dezember 1804 festgehalten wurde. Die Bezirkskommandanten unterstanden dem Kriegsrat. Sie führten die Verzeichnisse der Dienstpflchtigen, leiteten Dispensationsgesuche weiter, überwachten das Exerzieren und beaufsichtigten den Train des Bezirks. Sie hatten zur Ahndung geringerer Verfehlungen auch die Strafkompetenz. Die Bezirkskommandanten wurden besoldet, hatten den Rang von Stabsoffizieren und trugen die Uniform. Zur Unterstützung ihrer Arbeiten erhielten sie einen Adjutanten. Das Läuferkorps stand ihnen zur Korrespondenzübermittlung zur Verfügung.

Zwischen dem 9. und 21. Januar 1805 bestimmte der Kleine Rat die Bezirkskommandanten. Er griff dabei teilweise auf die 1804 provisorisch bezeichneten Personen zurück. Am 9. Januar wurden ernannt Johannes Suter von und für Zofingen, Gottlieb von May von Schöftland für Kulm, J. Georg Hunziker von und für Aarau, Major Daniel Hemmann von und für Lenzburg, alt Ammann J. Leonzi Müller von und für Muri, Jakob Weissenbach von und für Bremgarten, Josef M. Schmid von und für Baden, Friedensrichter Josef Häfeli von Klingnau für Zurzach, Josef Brentano von und für Laufenburg, am 18. Januar Herr von Bischhausen auf Rikenberg bei Hellikon, ehemals k.k. Hauptmann, für Rheinfelden und am 21. Januar Hauptmann Gottlieb Rohr von Schinznach für Brugg. Am 11. März 1805 erfolgte die Bezeichnung der Bezirksadjutanten¹⁹².

Das *Zeughauswesen* wurde auch nach den Zürcher Unruhen unter beträchtlichem Kostenaufwand gepflegt. Am 23. Juni 1804 hatte Bezirkskommandant Suter von Zofingen mit 54 Karrern und 108 geschirrten Pferden abends 18.00 Uhr einen Transport in Rothrist zu übernehmen. Es handelte sich um eine erste Artillerierückführung von Bern unter der Führung des Berners Frank und des Aargauers Artillerie-leutnants Müller. Im Zeughaus in Aarburg trafen so neun 4-Pfünder, sechs kurze und vier mittellange 6-Pfünder, zwei kurze 12-Pfünder – alles Kanonen – und zwei 6-Zollhaubitzen ein¹⁹³. Die Buchhaltung vermerkt am 3. Mai die Bezahlung von 300 Gewehren (Fr. 2'923.–). Am 10. Oktober befanden sich 1'230 gute und 500 zu reparierende Gewehre im Zeughaus. Zur Auffrischung der aus dem Waadtland eintreffenden Feuerwaffen wurden am 12. Dezember 1'400 Flintenschäfte angeschafft. Die Firma Weyerberg von Solingen lieferte am 16. März 1805 200 Infanterie- und 100 Artilleriesäbel. Auch die Pulver- und Munitionsreserven wurden geäufnet. 1804 gab der Aargau die beträchtliche Summe von Fr. 15'201.– für Waffen, Munition und Reparaturen aus¹⁹⁴. Mit seinem gefüllten Zeughaus besass der Kanton Aargau einen Waffenbestand, um mehr als zwei eidgenössische Kontingente damit ausrüsten zu können. – In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Regelung des Verkaufs von Schiesspulver am 3. Dezember 1804 durch die am 18. April 1805 speziell dazu ernannten Pulververkäufer zu den am 2. Juni 1805 bestimmten Preisen¹⁹⁵. – Dem Pflichtenheft des Kriegsrates gemäss erliess der Kleine Rat am 7. Dezember 1804 die Tarife für die Büchsenschmiede¹⁹⁶. Damit waren die nötigen legalen Grundlagen zum Unterhalt der Waffen und zur Ermöglichung des privaten Schusswaffengebrauchs erstellt, was den Aufschwung des ausserdienstlichen Schiess- und zur damaligen Zeit so notwendigen Schützenwesens förderte¹⁹⁷.

8.1.1. *Die Organisation der Miliz*

Der Aargauer Kleine Rat zögerte die detaillierte Organisation der Kantonsmiliz zur Verhinderung von Widersprüchen bewusst hinaus, bis die eidgenössischen Bedürfnisse zum Bundesheer näher abgeklärt waren. Das Prinzip der allgemeinen Milizpflicht war ja schon am 30. Juni 1803 im Gesetz festgehalten worden. Am 9. Dezember nahm dann die Regierung vom Projekt zur *eidgenössischen Militärorganisation* Kenntnis und leitete es dem Kriegsdepartement zur Bearbeitung weiter. Hauptpunkte waren dabei die Zusammensetzung des aargauischen Kontingents, die Errichtung eines permanenten Generalstabs und die Militärjustiz¹⁹⁸.

Nach dem Projekt hatte der Aargau sein von der Bundesverfassung auf 1'205 Mann Kontingent zur fünften, mit Basel zu stellenden Legion wie folgt zu bilden: 10 Kompanien (= 2 Bataillone) Infanterie mit 940 Mann und eine 11. Einheit (90 Mann), die mit dem sonst unvollständigen Basler Bataillon marschieren sollte; eine Kompanie Jäger (95 Mann); eine Kompanie Dragoner (30 Mann); 18 Kanoniere zur Bedienung von zwei Geschützen und 32 Stabsangehörige. Aus der Diskussion an der Tagsatzung

in Bern ergab sich eine Umverteilung der Mannschaft innerhalb des Kontingents. Man wollte gerade die Spezialwaffen nicht mehr gesucht gleichmässig auf alle Kantone verteilen, sondern organisatorisch leichter zu bewältigende Schwerpunkte besonders zur Stellung der Artillerie, Kavallerie und der Scharfschützen schaffen. So sollte dann der Aargau bei gleichbleibendem Bestand im Stab und bei der Kavallerie neu 120 Artilleristen ($1 \frac{1}{2}$ Kp; 9 4-Pfünder Kanonen, 1 12-Pfünder Haubitze), 1'023 Infanteristen (= 10 Kp = 2 Bat) stellen. Die Tagsatzung verabschiedete diese Kontingentseinteilung unter anderen Punkten am 22. Juni 1804 im «Allgemeines Militär-Reglement für den schweizerischen Bundes-Verein», das 1807 als «Allgemeines Militär-Reglement der Eidgenössischen Contingents-Truppen» bis 1817 Gültigkeit haben sollte¹⁹⁹.

Die Haltung des Aargau der eidgenössischen Militärordnung gegenüber kommt in den Instruktionen für die Tagsatzungsabgeordneten klar zum Ausdruck. Der Kanton ist prinzipiell für die eidgenössische Armee gemäss der Mediationsakte und im einzelnen für alle Verbesserungen des Projekts, welche die Verteidigungsfähigkeit stärken. Einzig die Zahlungsmodalitäten zur Kriegskasse waren abzuklären und die Ausführungsbeschlüsse zur Zentralartillerieschule mussten «ad referendum» eingebracht werden²⁰⁰.

Vorgängig zur eidgenössischen Organisation hatte der Grosse Rat des Kantons Aargau am 4. Juni 1804 ein Gesetz zur *kantonalen «Miliz-Organisation»* erlassen²⁰¹. Es handelte sich dabei jedoch nur um die Regelung der Dienstplicht der «Eliten», der Auszüger, die im Bundeskontingent dienen sollten. Einzelheiten, so Uniform, Bewaffnung, Verpflegung, Sold, Beförderungen, Prima plana waren nicht festgelegt und liessen damit die Übernahme der eidgenössischen Vorschriften oder das Festlegen in später folgenden kantonalen Erlassen problemlos zu. Aufgrund der eidgenössischen Vorschriften promulgierter Kleine Rat am 21. Dezember 1804 die «Miliz-Organisation für den Kanton Aargau». Er regelte darin die Dienstplicht in Auszug, Reserve und Stammkompanien, die verschiedenen Arten der Dienstbefreiung, die Militärbezirke, Prima plana, Bewaffnung, Uniform, die Pflichten der Bezirkskommandanten, Trüllmeister und Postläufer²⁰².

Weitere Regierungsbeschlüsse regelten als flankierende Massnahmen Teilaufgaben zur Militärorganisation. Am 17. Mai 1804 wurden die Richtlinien zur Einquartierung und deren Tarife festgelegt²⁰³. Der Kriegsrat patentierte am 17. April 1805 auch 34 Ärzte (Chirurgen und Medicinae doctores) zur Bildung von 10 sanitarischen Untersuchungskommissionen. Sie urteilten gemäss einem Gebrechenverzeichnis über die körperliche Tauglichkeit der Dienstplichtigen²⁰⁴. Der Grosse Rat legte am 15. Mai die Besoldungs- und Verpflegungsansätze für die Truppe fest. Es ist festzuhalten, dass Offiziere im kantonalen Dienst bis zu täglich Fr. 1.– und Unteroffiziere bis zu Fr. 0.50 weniger bezogen als im eidgenössischen Einsatz. Die Politiker erachteten den Unterschied wohl als Gefahrenzulage, die bei kantonalen Aufgaben eingespart werden konnte. Die Verpflegungsansätze waren identisch, einzige bei den Futter-

tionen erhielten die eidgenössisch versorgten Zugpferde statt der kantonalen 12 Pfund deren 18 verfüttert²⁰⁵.

Nach der Amtseinsetzung der Bezirkskommandanten sollten die Auszugskompanien zwischen dem 19. April und 15. Mai 1805 gebildet sein. Dazu fristgerecht erliess der Kleine Rat am 19. April die Vorschriften zur Bewaffnung und Uniform der Milizen. Dabei ist hervorzuheben, dass die Schneider und Hutmacher bei der Lieferung von nicht-ordonnanzmässigen Gegenständen haftbar gemacht, gebüsst wurden und ersatzpflichtig waren²⁰⁶.

Zur Ausbildung der Miliz ist zu bemerken, dass die Tagsatzung 1804 das französische Exerzierreglement von 1791 angenommen hatte. Für die Aargauer hingegen gab Hauptmann Schmiel 1804 das «Reglement für die Disziplin und den Dienst der Aargauischen Kompanie» und 1806 den «Unterricht über den Militärdienst» heraus²⁰⁷. Dies entsprach wohl den heute noch in der Armee teils geschätzten, teils verpönten, teils überflüssigen Behelfen neben den offiziellen Reglementen als Ausdruck persönlicher, lokaler oder tatsächlicher Überlegenheit, Besonderheit oder Notwendigkeit. Wesentlich für die Ausbildung der Miliz wurde im Aargau die Standeskompanie. Die Garnison, sie hatte am 13. August 1804 mit Dr. med. Tanner jun. noch einen Arzt zugesprochen bekommen – das Pflichtenheft war schon am 25. Juli veröffentlicht –, hatte nach Ratsbeschluss vom 10. Mai 1805 trotz der Bestandeskürzung auf 95 Mann die schulmässige Instruktion der Füsiliere, Jäger und Kanoniere zusätzlich zu den Hauptaufgaben zu übernehmen²⁰⁸.

Die Grenzbesetzung 1805 sah dann auch 1'083 Aargauer (Bat Gränicher, Bat Tschudi, Art Kp Imhof, 16 Kav) im eidgenössischen Einsatz. General N. von Wattenwyl, er war 1804 Schweizer Landammann gewesen und hatte sich schon anlässlich der Zürcher Unruhen vom soldatischen Wert der Aargauer überzeugen können, beurteilte sie nun folgenderweise: «... 500 hommes de Berne, bonnes troupes bien dressées... (et les) Argoviens qui se tiennent fort bien, les officiers les travaillent avec activité et ils ont de bons instructeurs avec eux.»²⁰⁹ Es handelte sich nur um einen Teil der 5'794 dienstpflchtigen Aargauer (= ungefähr 4,5% der Bevölkerung), die aber die Richtigkeit der militärorganisatorischen Massnahmen klar aufzeigen.

Nachdem die eidgenössische Tagsatzung schon 1804 – und in der Folge bis 1818 – um ein eidgenössisches Militärstrafrecht gerungen und keine endgültige Lösung gefunden hatte, entsprach die Aargauer Regierung der auch im eidgenössischen Militärreglement festgehaltenen Anregung und schuf am 19. Juni 1805 eine «Verordnung über Disziplinvergehen und deren Bestrafung». Dies Strafgesetz sollte bis 1852 in Kraft bleiben. Die Ahndung der Vergehen lag bei den am 27. Mai 1805 eingerichteten Disziplin- und Militärgerichten. Damit gehört der Aargau zu den Kantonen, die am schnellsten ihr Militärstrafrecht geordnet hatten²¹⁰.

Den permanenten Generalstab lehnte der Aargau aus Verfassungsgründen jedoch ab. Ein eidgenössischer Generalstab war nur im Kriegsfall gemäss Weisung des Generals genehm²¹¹.

8.1.2. Das zivile Umfeld

Diese militärischen Folgemassnahmen des Aargau müssen eingebettet in der zivilen Gesetzes- und Verwaltungspraxis gesehen werden. Die *zivilen Vorkehrungen* nach den Zürcher Unruhen erstreckten sich ebenfalls auf verschiedene Gebiete und Ebenen²¹².

Wohl hatte die Bundesverfassung die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit zugesichert, der Grosse Rat beschnitt diese jedoch mit Gesetz vom 16. Mai 1804 und machte sie von der Bewilligung durch den Kleinen Rat abhängig. Dazu wurden Kontrollmassnahmen, der Einbürgerungspreis, die Vereidigung der Neubürger u.ä. vorgeschrieben. Damit konnten unliebe, unruhige oder «gefährliche» Elemente von der angestammten Bevölkerung ferngehalten werden, was zur allgemeinen Ruhe und Ordnung beitragen musste²¹³.

Mit der Regelung des Armenwesens vom 17. Mai 1804 und der Bildung von Armenkommissionen am 31. August versuchte der Grosse Rat, die sozial unteren Bevölkerungsschichten so in den Griff zu bekommen, dass von ihnen aus keine Unordnung, Hungerunruhen, Sozialrevolten usw. zu erwarten waren²¹⁴. Durch die Bildung eines «Commercienrats» am 12. Mai 1804 sollte der Handel und die Wirtschaft gefördert werden, um der Bevölkerung ein genügendes Auskommen und Arbeitsplätze im Kanton zu verschaffen. Der am 24. Mai errichtete Finanzrat hatte dabei das sei-nige dazu beizutragen²¹⁵.

Wichtige Voraussetzung für gute Wirtschaftsverhältnisse war das Schulwesen. Mit der Festsetzung eines ordentlichen Lehrerlohns am 27. August 1804, der Begrenzung der Höchstschülerzahl pro Klasse/Schule und der Primarschulordnung vom 16. Mai 1805 hoffte der Grosse Rat, eine gute Schulbildung als Grundlage für das Erwerbsleben zu ermöglichen. Zur Förderung der Bildung entstand auch eine Kantonsbibliothek mit einer Bibliothekskommission²¹⁶.

Die Bedeutung der Geistlichkeit als Vertraute und Führer der Bevölkerung war bekannt. So versuchte die Obrigkeit, diese Klasse für sich zu gewinnen, indem den reformierten und katholischen Geistlichen eine anständige/gute Besoldung gesichert wurde. Die Gesetze vom 8. Juni, 5. August und 1. Dezember 1804 sahen Löhne zwischen Fr. 600.– und Fr. 2'000.– vor²¹⁷.

Einem der Hauptpunkte der Zürcher Unruhen, dem Loskauf der Zinsen und Zehnten, galt das Gesetz vom 11. Juni 1804. Im Gegensatz zum Zürcher Loskaufsge-setz kam der Aargau den Zinspflichtigen und Loskaufwilligen zu Ungunsten der Recht- und Grundbesitzer stärker entgegen. Hier dienten dem Produzenten günstigere Jahre als Berechnungsgrundlage, und der Loskaufspreis wurde auf nur den 20-fachen Jahresertragsdurchschnitt berechnet. Dies war zwar nach der Meinung etlicher Bauern, die nach den Ideen der Helvetik eine ersatzlose Streichung ihrer Grund- und Zinspflichten wollten, noch zu viel, reichte aber nicht aus, um wie in Zürich zu bewaffneten Unruhen zu führen. Die Loskaufsregelung zog sich noch bis zu Beginn des 20. Jhs. hin. – Während der Bauernstand mit der Loskaufsregelung ruhig gehalten werden konnte, geschah dies ebenfalls mit der Regelung der Gewerbepolizei am

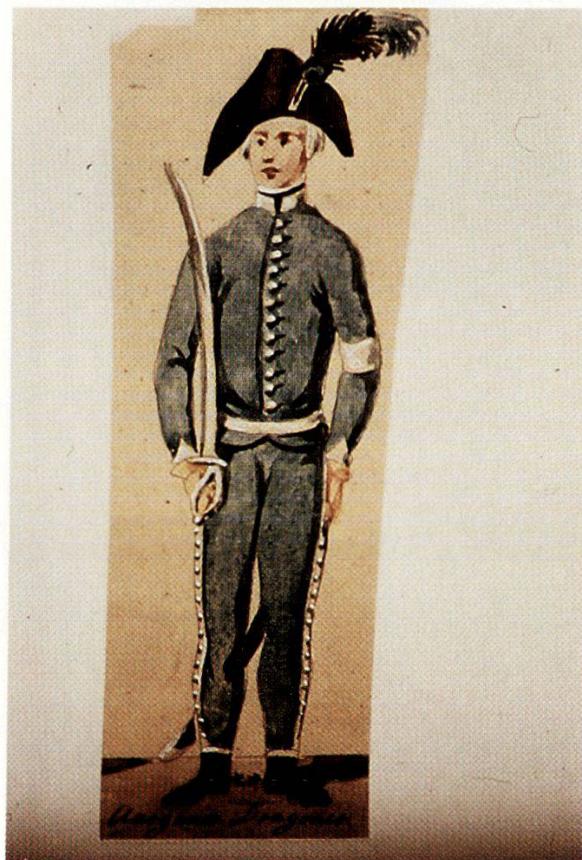


*Vorstellung der Flucht der Eidgenössischen vor Chef Willis Truppen und erbeütung einer Canone von Erstern bey Hanegg
Den 28ten Marti 1804.* J. J. Aschmann

«Vorstellung der Flucht der Eidgenössischen vor Chef Willis Truppen und erbeütung einer Canone von Erstern bey Hanegg den 28ten Marti 1804.» Der aquarellierte Stich von J.J. Aschmann (1747-1809) zeigt vorne die Aufständischen in Scharfschützenuniformen, in der Mitte die Bemühungen zum Abtransport der Kanone und am Hügelabhang die zurückgehende eidgenössische Infanterie der Kolonne Ziegler. (Photo Zentralbibliothek Zürich)



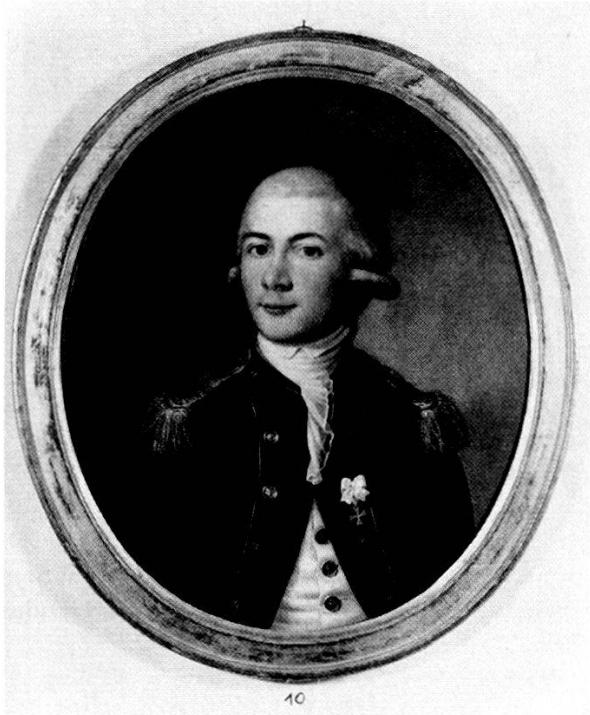
Mitglieder des eidgenössischen Stabes bzw. Kriegsgerichts 1804: wohl Oberstleutnant Hünerwadel als Aargauer Oberstleutnant, ein Berner Oberst/Oberstleutnant, möglicherweise Ludwig Kirchberger, und Abraham Friedrich von Mutach aus Bern, eidgenössischer Zivilkommissar und Präsident des Kriegsgerichts (von links nach rechts). (Photo Landesmuseum Zürich)



Die Uniformen der Aargauer Zuzüger: links ein Milizsoldat im Mantel, in der Mitte ein Soldat und rechts ein Offizier der Standeskompanie (rechte Abbildung); mit gezogenem Säbel ein Angehöriger des freiwilligen Reiterkorps nach einer zeitgenössischen anonymen Darstellung (linke Abbildung). (Photo Landesmuseum Zürich)



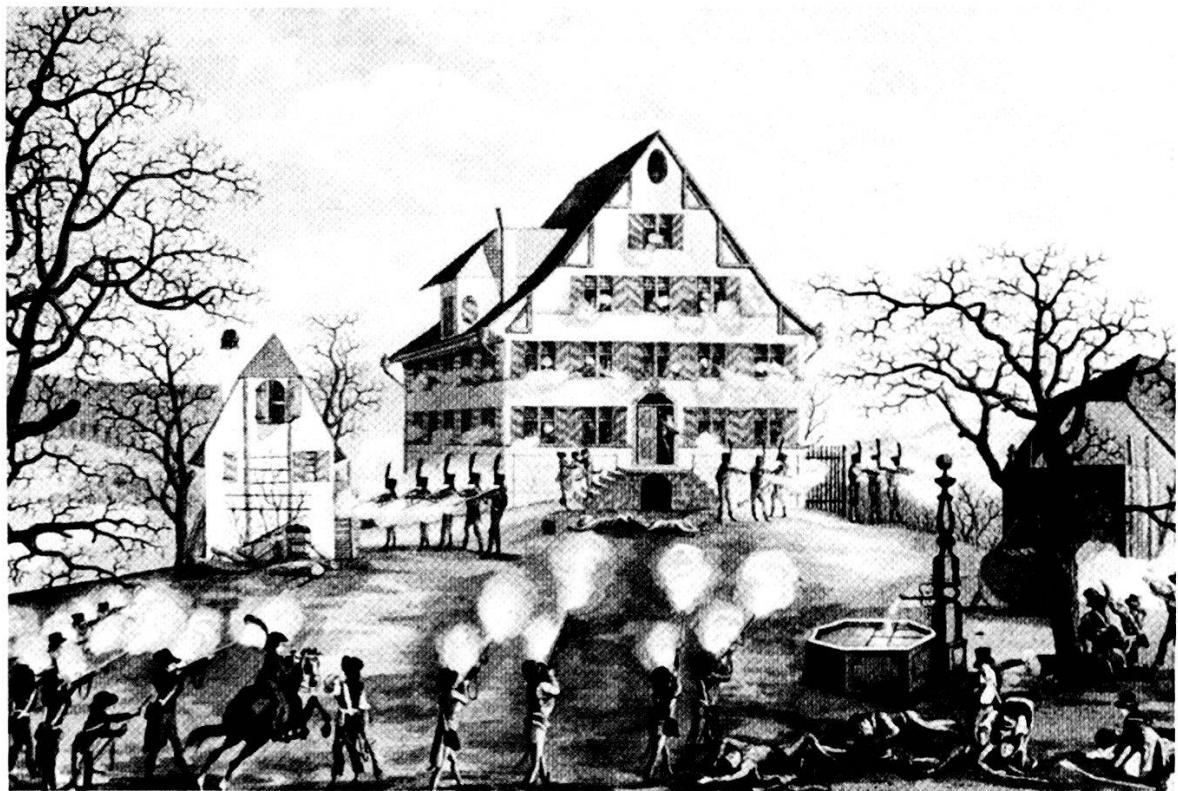
Oberstleutnant G. Hünerwadel und Hauptmann J.N. Schmiel erhielten eine Goldmedaille von 10 Dukaten Wert, Oberstleutnant G. von May eine Silbermedaille von sechs Neutaler, die Offiziere eine von drei Neutaler (total 20), die Unteroffiziere und Soldaten der Standeskompanie eine von zwei Gulden (98) für ihren Einsatz am Auszug vom 28. März und die restlichen Milizen eine von einem Gulden (331 Stück). Die Abgaben von Medaillen an die Feldmusik ist nicht belegt. Die Abbildung oben zeigt eine Silbermedaille zu sechs Neutaler, unten die zu zwei Gulden. (Photo Schweizerisches Landesmuseum Neg. Nr. 106482/106483)



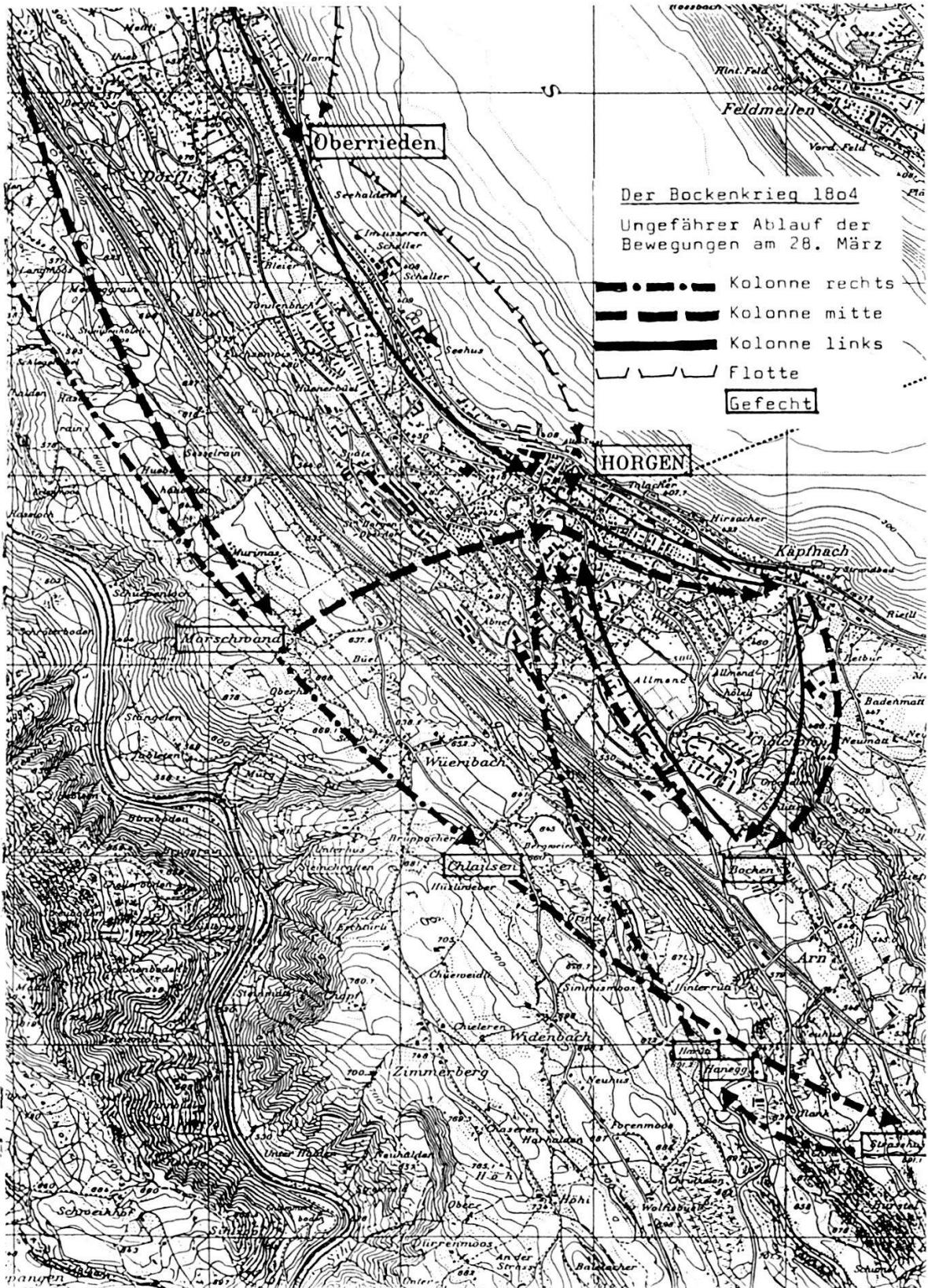
10



Ludwig (Bernhard Rudolf) von May (1770-1817) links als Kadett 1786 in Strassburg (Ölgemälde 63 x 53,5 cm von Anton Hickel [1745-1798]), rechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Miniatur). (Photo Burgerbibliothek Neg. Nr. 10, 4383)



Der Kampf um die Bockenwirtschaft am 28. März 1804. Der Stich von J.J. Aschmann (1747-1809) zeigt in der Bildmitte die eingeschlossenen eidgenössischen Truppen, Zürcher und Berner mit dem Tschako, die Freiburger mit dem Zweispitz, im Feuergefecht mit den Aufständischen, angeführt von J.J. Willi hoch zu Pferd. (Photo Zentralbibliothek Zürich)



Die militärischen Bewegungen am 28. März 1804 im Raum Oberrieden und Horgen. Die modernen Strassen- und Eisenbahntrassen und die dichte Überbauung der Neuzeit verfälschen das optische Kartenbild. (Aus Foerster, Offene Fragen)

SIGNALLEMENT.

Melchior Lüscher, von Dürrenäsch, ohngefähr 30 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll hoch, hat braune kurz-abgeschnittene Haare; ein rothes Angesicht, langen Kopf und Nase, spikes Kinn, trug da er sich auf den Sammelplatz begeben, blau, roth und hellblau gestrichelte Hosen, eine Weste mit Ermeln von gleichem Zeug, einen runden, hohen, mit Wachstuch überzogenen Hut.

Dieser Lüscher, der mit dem Aargauischen Kantons-Contingent als gemeiner Soldat nach Zürich abgehen sollte, hat seine Fahne pflichtwidrig verlassen, und überdies noch im Kanton Basel ruhestörender Reden sich schuldig gemacht. Derselbe soll daher auf Betreten angehalten und dessen Verhaftung alsbald einberichtet werden.

Aarau den 30. April 1804.

Kanzley Aargau.

Steckbrief des Deserteurs Melchior Lüscher von Dürrenäsch.

25. Mai 1804 bei den Handels- und Gewerbetreibenden. Mit den Vorschriften zur Ausbildung, Ausübung des Gewerbes und zur Niederlassung dieser Berufstätigen wurde auch auf diesem Gebiet die einheimische Produktion geschützt und gesichert²¹⁸.

Der Volkswille bzw. Volksunmut wurde jedoch nicht unterdrückt, sondern nur in gewisse Bahnen gelenkt. So wurden nur «ordentliche» Bittschriften angenommen. Sie mussten vom Verfasser unterschrieben und von der kompetenten Behörde beglaubigt, in höflicher Sprache und in kurzer Fassung gehalten sein²¹⁹. Damit verhinderte die Regierung «wilde» Petitionen aus dem Volke, die mit viel Publizität unterzeichnet wurden, deren Verfasser aber im Hintergrund blieben. Die Bittschriftlust hatte ja im Kanton Zürich vor den Unruhen nach der Überzeugung der Obrigkeit unliebe Auswüchse gebildet.

Der Grosse und Kleine Rat des Aargau verbesserten in der Folge der Zürcher Vorkommnisse auch die Repressionsmöglichkeiten. So gab der Grosse Rat am 19. Dezember 1804 dem «Kriminal-Strafgesetz» und der «Kriminal-Gerichtsordnung» Gesetzeskraft. In der ersten Kategorie von Kriminalverbrechen sind die «Verbrechen gegen die Staats-Verfassung» (§ 46) aufgezählt: Hochverrat, Landesverrat, Aufruhr, Widerstand gegen die Regierung, Störung der öffentlichen Ruhe. Als Strafmaß war die Todesstrafe bei Hoch- und Landesverrat und für die Führer des Aufruhrs festgelegt. Die übrigen Fälle wurden mit Kettenstrafe und Zuchthaus im ersten oder zweiten Grad geahndet (§ 54-68)²²⁰. – Zur Vollziehung der Strafen reaktivierte der Kleine Rat am 24. Dezember die helvetische Zuchtanstalt in Baden²²¹. Die Leitung des Zuchthauses wurde dem Oberleutnant des Landjägerkorps – es war am 1. Dezember 1804 noch auf 69 Mann verstärkt worden – übertragen. Zum Vollzug der Todesstrafe wählte der Kleine Rat am 24. Dezember drei Scharfrichter²²². Mit diesen Massnahmen hatte sich der Aargau die nötigen legalen und institutionellen Mittel gegeben, mit strenger Hand die Bevölkerung zu Ruhe und Ordnung anzuhalten, um damit Frieden und Wohlstand im Kanton zu sichern.

8.2. Die Auswirkungen auf eidgenössischer Ebene

Die Unruhen im Kanton Zürich, deren Bekämpfung, Niederschlagung und Bewältigung mit den eidgenössischen Machtinstrumenten des Militärs, der Justiz und der Information wirkten sich schon während der Tagsatzung 1804 in Bern auf militärischer Ebene aus. Die kantonalen Tagsatzungsabgeordneten sprachen in grosser Mehrheit ihr Vertrauen in den eidgenössischen Landammann und ihren Dank für seinen Einsatz und seine Führung während der Krise aus. Die Kantone billigten auch mehrheitlich das eidgenössische Militärreglement betreffs der Organisation der Kontingente des Bundesheeres. Ablehnung fand hingegen besonders der Kosten wegen des Projekt der zentralen Artillerieschule. Heftige Opposition entstand auch aus Angst vor Verlust von weiterer kantonaler Souveränität gegenüber dem geplanten permanenten Generalstab. Selbst Napoleon intervenierte direkt bei von Watten-

wyl und erklärte einen beständig amtierenden Generalstab als verfassungswidrig. Angesichts der in der Mediationsakte verankerten schwachen Stellung des eidgenössischen Landammanns war in der Tat eine derartig bedeutende, einflussreiche und in die Kompetenzen aller Kantone eingreifende Institution nicht vertretbar. N. von Wattenwyl, die angesprochenen Militär- und Redaktionskreise und die von der militärpolitischen Notwendigkeit überzeugten Abgeordneten umgingen das Problem, indem der permanente Generalstab wohl in das eidgenössische Militärreglement als vorbeugende Massnahme aufgenommen wurde, die Generalstabsoffiziere, obwohl schon im Frieden gewählt und auf freiwilliger Basis arbeiten sollten, nur in Kriegszeiten besoldet werden durften. Auch die Problematik einer eidgenössischen Militärjustiz wurde erkannt, fand aber noch keine definitive Lösung²²³.

Während die Zürcher Unruhen so zu einer, wenn auch nur teilweisen, aber doch wesentlichen Regelung des eidgenössischen Militärwesens geführt hatten, ist gesamtschweizerisch der innenpolitische Aspekt ebenfalls sehr beachtenswert. Dank dem schnellen und entschlossenen Handeln des eidgenössischen Landammanns entstand eine derart überzeugende Abschreckung in der Bevölkerung, dass die Kantone und die Eidgenossenschaft während der ganzen Mediationszeit von ernsthafteren Unruhen verschont blieben. Damit war die nötige innere Ruhe im Land zum Aufbau des neuen Staatswesens, zur friedlichen Bewältigung der Probleme und zur geordneten Entwicklung nach den unruhigen und blutigen Jahren der Helvetik glücklich gegeben²²⁴.

Auch aussenpolitisch gewann die Eidgenossenschaft, wenn es aktenmäßig nicht in der praktischen Klarheit so direkt zu belegen ist. Der Landammann hatte immerhin allen Mächten und besonders der Protektionsmacht Frankreich bewiesen, dass die Eidgenossenschaft von 1804 im Unterschied zu jener von 1802 nun selbst und selbständig für die innere Ordnung und für die verfassungsmässigen Zustände sorgen konnte und auch wirklich dafür sorgte. So gewann die Schweiz auch unter dem Schutz von Frankreich einen gewissen Freiraum für selbständigeres Handeln, selbst in dessen Einflussbereich²²⁵.

9. Wertung

Durch das verständnisvolle Zusammenspiel der Parteien und ihrer Träger in den Räten, so besonders von den Regierungsräten Dolder und May, wurde eine Krisenlage in der Eidgenossenschaft gemeistert und innenpolitisch zum Vorteil des Standes Aargau genutzt. Dies zeigen folgende Hauptpunkte:

- Der Aargau hat sich, obwohl bei einer nicht unbedenklichen Lage im Kantonsinnern, als pflichtbewusstes und -treues Glied der neuen Eidgenossenschaft be-